

Baurecht

LVwG 51.25-2098/2023 vom 04.01.2024

Rechtssatz 1

Mag auch bei schutzwürdigen Gebäuden nach dem GAEG 2008 in Bezug auf den Austausch von Fenstern unter Umständen – etwa bei Anwendbarkeit des § 21 Abs 2 Z 9 Stmk BauG – keine baurechtliche Bewilligungs- und auch keine Anzeigepflicht iSd § 7 Abs 1 GAEG 2008 bestehen, stellt der Austausch von Fenstern dennoch einen Umbau dar, der Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild des gegenständlichen schutzwürdigen Bauwerks hat, weshalb sich eine Bewilligungspflicht diesfalls aus der gegenüber § 7 Abs 1 GAEG 2008 spezielleren Norm, nämlich § 7 Abs 3 Z 1 GAEG 2008, ergibt.

Rechtssatz 2

Mit dem Begriff „schutzwürdige Bauwerke“ iSd § 4 GAEG 2008 ist das Gesamtbauwerk gemeint und nicht einzelne Teile der baulichen Anlage.

Rechtssatz 3

Das die vom VwGH im Zusammenhang mit Beseitigungsverfahren nach § 41 Stmk BauG entwickelte „Zeitpunktejudikatur“, wonach ein Beseitigungsauftrag nur dann ergehen kann, wenn die jeweilig gesetzten Maßnahmen sowohl im Zeitpunkt derer Vornahme als auch im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Behörde gegen Vorschriften des Stmk BauG verstoßen, ist auch auf Verfahren nach § 8 GAEG 2008 anzuwenden.

Rechtssatz 4

Einzelne der verfahrensgegenständlichen Fenster wurden bereits vor Einbeziehung der Zone III in das Schutzgebiet nach dem GAEG 1974, LGBl. Nr. 26/1979, und vor Inkrafttreten des LGBl. Nr. 60/1979, sohin vor Einführung eines Bewilligungs- und Anzeigeverfahrens nach den §§ 3 Abs 3 iVm Abs 1 GAEG 1974 eingebaut. Ein darauf abzielender Beseitigungsauftrag ist daher mangels Vorschriftswidrigkeit bezogen auf die Zeitpunktejudikatur unzulässig.

Rechtssatz 5

Alleine aus dem Umstand, dass im Bewilligungsbescheid bezogen auf die Dachfenster die Materialität „Holz“ angegeben wurde, lässt nicht e contrario den Schluss zu, dass die straßenseitigen Fenster projektgemäß in Kunststoff anzuführen gewesen sind.

LVwG 50.40-892/2023 vom 31.08.2023

Da ein Transformatorengebäude der Umspannung von elektrischer Energie dient, kann es schon aus diesem Grund, unabhängig von seinen Dimensionen und seiner Fläche, kein Bau von untergeordneter Bedeutung und somit kein Nebengebäude iSd § 4 Z 47 Stmk BauG sein. Zudem werden gleich mehrere Gebäude, teils auf anderen Grundstücken, durch das Transformatorengebäude mit elektrischer Energie versorgt, was ebenfalls gegen eine untergeordnete Bedeutung des Gebäudes spricht.

LVwG 50.25-2577/2023 vom 27.12.2023

Rechtssatz 1

Handelt es sich – wie bei der hier gegenständlichen Flugdachkonstruktion, die gemäß § 19 Z 1 Stmk BauG baubewilligungspflichtig ist – um ein einheitliches, nicht trennbares Bauwerk, welches lediglich zum Teil auf Fremdgrund errichtet wurde, liegt alleine schon aus diesem Grund kein Superädifikat iSd § 435 ABGB vor und zwar auch nicht in Bezug auf die bloß auf Fremdgrund errichteten Teile.

Rechtssatz 2

Liegt – wie gegenständlich – ein Superädifikat iSd § 435 ABGB nicht vor, folgt das Eigentum dem Eigentum an den in Rede stehenden, näher angeführten Liegenschaften. Dem Verwaltungsgericht ist es aufgrund der „Sache“ des in Rede

stehenden Rechtsmittelverfahrens verwehrt, allfällige andere oder weitere Eigentümer erstmals zur Beseitigung iSd § 41 Abs 3 Stmk BauG, insbesondere eines untrennbaren Bauwerks oder deren Teile, zu verpflichten.

LVwG 50.34-1170/2023 vom 09.11.2023

Wird ein Bauansuchen mangels Bauplatzzeichnung (§ 5 Stmk BauG) von der Behörde a limine abgewiesen, ist die Auswirkung von Lärm auf den menschlichen Organismus nicht notwendigerweise zu beurteilen. Die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen (hier: Sachverständiger für Schalltechnik) im baubehördlichen Verfahren ist demnach auch nicht erforderlich. Die Kosten für das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen dürfen dem Bauwerber daher auch nicht als Barauslagen vorgeschrieben werden (§ 76 iVm § 52 AVG).

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.33-1486/2023 vom 01.08.2023

Rechtssatz 1

Die Zeitersparnis, die Erhaltung der Schießfertigkeiten und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft für das Bundesheer stellen keine besondere Situation iSd § 22 Abs 2 WaffG dar. Ebenso stellt ein mögliches Erfordernis, mit der Waffe beim Transport Zwischenstopps einlegen zu können, keine besondere Gefahrenlage dar.

Rechtssatz 2

Die Bestimmungen des § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG, die den Besitz von Schusswaffen im „privaten“ Bereich bloß an eine Rechtfertigung binden, das Recht auf das Führen von Schusswaffen im „öffentlichen“ Bereich aber den Nachweis eines Bedarfs und eine positive Ermessensentscheidung verlangen, sind insofern vom Ziel bestimmt, die Zahl der Menschen zu begrenzen, die berechtigt sein sollen, Waffen zu führen (so ausdrücklich etwa die Ausführungen in der Regierungsvorlage zum WaffG, RV 457 BlgNR 20. GP, 48).

Rechtssatz 3

Milizärzte sind nicht von der Personengruppe gemäß § 22 Abs 2 Z 2 bis 4 WaffG umfasst, bei denen ein Bedarf ex lege angenommen wird und deshalb nicht nachzuweisen ist. Laut Rsp handelt es sich um eine taxative Aufzählung (VwGH 16.11.2021, Ra 2021/03/0114). Die Behörde ist nicht dazu befugt, durch eine Ermessensentscheidung nach § 21 Abs 2 WaffG eine Ausweitung auf Milizärzte mittels Analogie zu bewirken.

Rechtssatz 4

Solange keine konkrete, signifikant erhöhte Gefahr eines Angriffs gegen den Beschwerdeführer außerhalb dessen beruflicher Tätigkeit dargelegt wird und nur theoretische Bedrohungs- oder Gefährdungsszenarien oder Erleichterungen und Zeitersparnisse angesprochen werden, die nicht darlegen, dass sich die Situation des betreffenden Antragstellers von der anderer Personen oder Milizsoldaten abhebt, kann iSd § 10 iVm § 21 Abs 2 letzter Satz WaffG ein einem Bedarf nahekommendes privates Interesse eines Milizarztes, umso weniger eines Dolmetschers, am Führen einer Schusswaffe nicht begründet werden.

Rechtssatz 5

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, sich im Rahmen einer Bescheidbeschwerde hinsichtlich der Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG mit etwaigen Rechtsunsicherheiten des Beschwerdeführers bezüglich des Transports von Waffen im Rahmen einer Waffenbesitzkarte zu beschäftigen.

LVwG 30.16-1375/2023 vom 04.03.2024

Rechtssatz 1

Eine nach § 2 Versammlungsgesetz 1953 oder allenfalls nach § 86 StVO 1960 bestehende Anzeigepflicht trifft den Veranstalter, nicht die Teilnehmer der Versammlung.

Rechtssatz 2

Für den Zeitraum einer Versammlung kann ein Verstoß gegen § 76 Abs 1 StVO 1960 nicht vorgeworfen werden. Die vorgeworfene Verhaltensweise (Benützen der

Fahrbahn zur Durchführung einer Versammlung) fällt daher solange in den Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, bis die Versammlung für aufgelöst erklärt wurde.

Rechtssatz 3

Eine Amtshandlung insofern zu erschweren, als man sich anklebt, um die Amtshandlung möglichst in die Länge zu ziehen, stellt zweifellos ein Verhalten dar, das geeignet ist, die allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit in der Öffentlichkeit im Sinne des § 2 StLSG zu verletzen.

Rechtssatz 4

Auch wenn die Europäische Union bereits den Klimanotstand ausgerufen und der österreichische Nationalrat diesen beschlussmäßig anerkannt hat, handelt es sich dabei nicht um einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand im rechtlichen Sinne des § 6 VStG.

Rechtssatz 5

Durch die Verursachung einer Verkehrsblockade, die in verschiedener Hinsicht eine zusätzliche Umweltbelastung darstellt, ist die Tauglichkeit zur Berufung auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand im Sinne des § 6 VStG nicht zu erkennen. So ist eine Verkehrsblockade gänzlich ungeeignet, um das Fortschreiten der globalen Erderwärmung zu verhindern und handelt es sich nicht um ein taugliches Mittel, das der Beseitigung des behaupteten Notstands unmittelbar dient.

Rechtssatz 6

Eine Verkehrsblockade stellt keinesfalls das schonendste, noch das einzige Mittel im Sinne des § 6 VStG zur Erreichung der bestehenden Klimaziele dar, sondern stehen hierfür vielmehr anderweitige – vor allem rechtmäßige – Möglichkeiten zur Verfügung, die beispielhaft auch im Beschwerdevorbringen aufgezeigt werden (z.B. fristgerecht angezeigte Versammlungen, Werbung, Gespräche mit politischen Parteien).

Rechtssatz 7

Es kann nicht einzig aufgrund des Beschlusses des Nationalrates zur Anerkennung des Klimanotstandes angenommen werden, dass der Veranstalter einer Versammlung die hierzu in § 2 Versammlungsgesetz 1953 vorgesehenen gesetzlichen

Bestimmungen nicht länger einzuhalten hat. Weiters berechtigt ein Beschluss des Nationalrates – allgemein begreiflich – nicht zur Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 81 Abs 1 SPG.

LVwG 30.12-2838/2023 vom 08.01.2024

Rechtssatz 1

Das „Sich-fest-Kleben“ auf einer von Fahrzeugen benützten Straße, welche zudem als verkehrsneuralgischer Punkt zu betrachten ist, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, kann ein berechtigtes Ärgernis der Verkehrsteilnehmer erregen und ist als Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG zu qualifizieren.

Rechtssatz 2

Zur Frage, ob eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG im Zuge einer Versammlung durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, im Speziellen die Versammlungsfreiheit, gerechtfertigt ist, gilt es auszuführen, dass auch die Ausübung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch verwaltungsstrafrechtliche Normen, die der Sicherheit der öffentlichen Ordnung dienen, beschränkt ist (vgl. *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz Praxiskommentar¹⁸ 268 Rz 8).

LVwG 30.33-2887/2023 vom 09.01.2024

Rechtssatz 1

Auch wenn die Europäische Union bereits den Klimanotstand ausgerufen und der österreichische Nationalrat diesen beschlussmäßig anerkannt hat, handelt es sich dabei nicht um einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand im rechtlichen Sinne nach § 6 VStG. So liegt in Hinblick auf die globale Erderwärmung keine unmittelbar drohende Gefahr im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vor, weshalb die für rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand erforderliche Notstandssituation als nicht gegeben anzusehen ist.

Rechtssatz 2

Eine Versammlung ist gänzlich ungeeignet, um das Fortschreiten der globalen Erderwärmung zu verhindern und handelt es sich dabei nicht um ein taugliches Mittel, das der Beseitigung eines behaupteten Notstands im Sinne des § 6 VStG unmittelbar dient.

LVwG 30.16-2651/2023 vom 05.02.2024

Rechtssatz 1

Geht man davon aus, dass die Konsequenzen des Klimawandels eine unmittelbare Gefahr für Individualrechtsgüter darstellen, – und nur so lässt sich eine Notstandssituation begründen – so muss diese Gefahr für eine Rechtfertigung durch Notstand gemäß § 6 VStG nicht anders abwehrbar sein. Das heißt, dass angewandte Mittel muss erstens geeignet sein, die Rettungschancen mehr als nur minimal zu erhöhen, und zweitens, unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln das relativ schonendste, das heißt, das fremde Rechtsgüter am wenigsten beeinträchtigende sein (vgl. *Raschauer/Wessely*, VStG, 3. Aufl. (2023), § 6 RZ 3).

Rechtssatz 2

Da gegenständlich in die Rechtsgüter unbeteiligter Personen eingegriffen wird, sind an die Geeignetheit hohe Anforderungen zu stellen. Das Lenken der medialen und öffentlichen Aufmerksamkeit auf ein Anliegen genügt aber für die Annahme eines Notstandes im Sinne des § 6 VStG nicht. Die Blockade selbst bremste die Erderwärmung (kaum oder) gar nicht. Sie war damit nicht geeignet, die Gefahren des weltweiten Temperaturanstieges abzuwenden und die drohenden Nachteile für die Individualrechtsgüter (mehr als nur minimal) abzuwenden.

LVwG 30.8-1060/2023 vom 24.10.2023

Unterstützungshandlungen in Form von Dolmetsch-Hilfen oder das bloße Übersetzen und Niederschreiben von Anliegen von Migranten sind als zu geringfügig anzusehen,

um eine Veranstaltereienschaft iSd § 2 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 annehmen zu können.

LVwG 26.18-1774/2023 vom 07.11.2023

Rechtssatz 1

Unter „Grund“ im Sinne des § 19 Abs 2 1. Satz NAG ist der Aufenthaltsweg gemeint, der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des jeweils beantragten Aufenthaltstitels nach dem NAG ergibt.

Rechtssatz 2

Der beantragte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ im Sinne des § 8 Abs 1 Z 2 NAG kann nur aus den in § 41a NAG festgelegten Gründen oder Aufenthaltswegen erteilt werden. Demzufolge gibt diese Bestimmung diverse Anwendungsfälle für die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ vor, wie etwa insbesondere der Zweck der Verlängerung der „Rot Weiß-Rot-Karte“ oder der „Blaue Karte EU“ sowie der Grund der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen.

Rechtssatz 3

Wenn der Beschwerdeführer als Grund seines Aufenthalts angibt, dass er einen legalen Aufenthalt haben und einer geregelten Beschäftigung nachgehen möchte, dann bezieht er sich auf keine der für die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ in § 41a NAG vorgegebenen Anwendungsfälle und gibt er somit nicht entsprechend § 19 Abs 2 NAG den Aufenthaltsweg bekannt.

Verkehrsrecht

LVwG 30.15-3437/2023 vom 14.12.2023

Rechtssatz 1

Da der Gesetzgeber mit § 76c StVO für den Bereich einer Begegnungszone weder eigene spezielle Vorrangregeln vorgeschrieben hat, noch die Anwendung der allgemeinen Vorrangregeln des § 19 StVO ausgeschlossen hat, gilt im Bereich von Begegnungszonen die Rechtsregel.

Rechtssatz 2

Die Materialien zur 25. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 39/2013) enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber mit dem Rücksichtnahmegebot des § 76c Abs 2 StVO, demnach PKW-Lenker auf Radfahrer und Fußgänger achtzugeben haben, Radfahrer aber nur auf Fußgänger, im Geltungsbereich einer Begegnungszone die allgemeinen Vorrangregeln nach § 19 StVO außer Kraft setzen wollte.

Rechtssatz 3

Die Auslegung, in einer Begegnungszone nach § 76c StVO stünden sich alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt gegenüber und gelte quasi das „Recht des Stärkeren“, widerspricht sowohl dem Schutzzweck der allgemeinen Vorrangregeln des § 19 StVO, durch ein klares System von Vor- und Nachrang Verkehrsunfälle zu vermeiden, als auch dem Schutzzweck des § 76c StVO, eine gemeinsame und durchmischte Nutzung der Verkehrsfläche auf Basis gegenseitiger Rücksichtnahme zu schaffen.

LVwG 30.25-2350/2023 vom 10.10.2023

Rechtssatz 1

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin das „Du-Wort“ nahezu stets verwendet sowie allfällige damit in Zusammenhang stehende Gegebenheiten betreffend Verwendung des Du-Wortes in Schweden und auch der ursprünglich aus den 1920er Jahren stammende „Slogan“: „Die Polizei, dein Freund und Helfer“, welcher insbesondere bis in die 60er Jahre hinein verstärkt auch Verwendung fand, vermag nichts zu ändern, dass das Duzen von Polizeiorganen als tatbestandsmäßig im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG anzusehen ist.

Rechtssatz 2

Dass beim Verbrennungsprozess über mehrere Minuten hindurch mehr Luftverunreinigungen entstehen und Treibhausgasemissionen vom PKW emittiert werden, welche bei sachgemäßem Betrieb (hier: Abstellen des Motors während der Amtshandlung) nicht entstanden wären, entspricht durchaus der Lebenserfahrung und

hegt das Verwaltungsgericht keinerlei Zweifel, dass dadurch auch der objektive Tatbestand des § 102 Abs 4 KFG 1967 verwirklicht wurde.

Rechtssatz 3

Dass Autoabgase umweltschädlich sind, bedarf hinsichtlich des § 102 Abs 4 KFG 1967 keines weiteren Beweises und ist der Verkehr eine Hauptquelle von Treibhausgasen, wie Kohlenmonoxid (CO₂) und Schadstoffen, wie Stickstoffoxiden (NO_x) sowie Feinstaub (PM₁₀), die bei der Verbrennung von Treibstoffen entstehen.

LVwG 30.18-1761/2023 vom 14.07.2023

Das Vorbringen, dass ein Fahrgast in einem Taxi unruhig gewesen sei und deswegen Stress und mangelnde Konzentration beim Fahrer hervorgerufen habe, die eine Geschwindigkeitsüberschreitung iSd § 99 Abs 3 lit a iVm § 52 lit a Z 10 StVO 1960 zur Folge hatten, kann nicht als Notstandssituation im Sinne des § 6 VStG gewertet werden.

LVwG 42.29-2001/2023 vom 03.10.2023

Die Möglichkeit eines Kostenersatzes für die erforderlichen Untersuchungen und Befunde über die zu Untersuchenden, ist bei einem Aufforderungsbescheid zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gemäß § 24 Abs 4 FSG gesetzlich nicht vorgesehen.

LVwG 42.11-3071/2023 vom 04.12.2023

Das bloße Umdrehen eines KFZ auf einer Autobahn stellt (noch) kein Befahren einer Autobahn gegen die Fahrtrichtung im Sinne des § 7 Abs 3 Z 3 lit e FSG dar.

LVwG 41.8-1243/2023 vom 11.01.2024

Unabhängig von der Frage, ob die Verdienstvergütung nach § 32 Abs 3 EpiG dem sozialversicherungsrechtlichen Krankengeld vorgeht oder nicht, kann der Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nur in jenen Fällen bestehen, in denen auch alle Anspruchsvoraussetzungen für eine Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG vorliegen und der Anspruch nach § 32 Abs 3 EpiG auch dem Grunde nach besteht. Befand sich der Dienstnehmer zum Zeitpunkt der behördlichen Absonderung bereits aufgrund einer anderen Erkrankung im Langzeitkrankenstand, besteht mangels Kausalität der behördlichen Absonderung für den eingetretenen Vermögensschaden kein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 3 EpiG.

LVwG 41.35-502/2021 vom 04.12.2023

Rechtssatz 1

Das slowenische Infektionskrankheitengesetz (ZNB) sah – neben anderen Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen (vgl. etwa Art 12 iVm Art 18 ZNB sowie das Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 17.11.2023, GZ: LVwG 41.25-1330/2021-18 betreffend ärztliche Isolationsmaßnahmen in Slowenien) – die Anordnung einer Quarantäne durch Beschluss oder Bescheid des slowenischen Gesundheitsministeriums vor. Bei einer solchen Quarantänemaßnahme handelte es sich um eine die Bewegungsfreiheit vorübergehend einschränkende Maßnahme, welche den Zeitpunkt und die Art ihrer Durchführung festlegt und ärztliche Untersuchungen für gesunde Personen vorschreibt (vgl. Art 19 ZNB). Auch war die Einhaltung einer angeordneten Quarantäne iSd Art 19 ZNB für die betroffene Person jedenfalls verpflichtend (vgl. Art 57 Z 2 ZNB, wonach die Nichteinhaltung einer Quarantänemaßnahme nach Art 19 ZNB jedenfalls unter Verwaltungsstrafe stand). Bei dem Bescheid des Gesundheitsministeriums der Republik Slowenien handelt es sich um eine Absonderungsmaßnahme eines Mitgliedstaates, welche angesichts ihrer Zielsetzung, ihrer Art und ihren Auswirkungen (Verringerung der Infektionsrate; Erwerbsbehinderung aufgrund der Absonderung; verpflichtete Quarantäne an einem bestimmten Ort bzw. Adresse) mit den nach den §§ 7 und 17 EpiG verfügten

Absonderungsmaßnahmen vergleichbar ist (vgl. hierzu VwGH vom 20.06.2023, Ra 2021/03/0098 und Urteil des EuGH vom 15.06.2023, C-411/22, Thermalhotel Fontana), sodass ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 3 EpiG grundsätzlich besteht.

Rechtssatz 2

Eine Vergütung nach slowenischen Recht wurde nur Dienstgebern gewährt, welche ihren Sitz in Slowenien hatten. Zwar verbietet sich laut VwGH-Rechtsprechung vom 06.09.2023, Ro 2022/03/0046-11, eine Auslegung des ausländischen Rechtes aufgrund des EuGH-Urteils vom 15.06.2023, Rs C-411/22, Thermalhotel Fontana, dahingehend, dass eine Entschädigung nur dann zusteht, wenn die Absonderung von einer ausländischen Behörde verhängt wurde oder es sich beim Antragsteller um einen Arbeitgeber mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat handelt. Allerdings vertritt das Landesverwaltungsgericht hinsichtlich der Vermeidung einer Überkompensierung iZm ausländischen Entschädigungen die Meinung, dass nicht auf einen theoretischen Anspruch nach dem ausländischen Recht abzustellen ist, sondern auf einen tatsächlich ausbezahlten faktischen Anspruch (vgl. VwGH 20.06.2023, Ra 2021/03/0098 Rz 17; 06.09.2023, Ro 2022/03/0046-11 Rz 26 bis 30 und EuGH 15.06.2023 in der Rs C-411/22 Rn 47), sodass eine Überkompensierung ausgeschlossen ist, sofern der Antragsteller keine Vergütung nach dem ausländischen Recht erhalten oder beantragt hat und diesbezüglich auch kein Verfahren anhängig ist.

LVwG 41.2-471/2021 vom 20.12.2023

Das slowenische Infektionskrankheitengesetz (ZNB) sah – neben anderen Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen (vgl. etwa Art 19 ZNB sowie das Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 04.12.2023, GZ: LVwG 41.35-502/2021-20) – die Anordnung einer Isolationsmaßnahme durch behandelnde Ärzte vor (vgl. Art 18 ZNB). Die Verfügung einer solchen Isolationsmaßnahme wurde aufgrund einer ärztlichen Verpflichtung nach Art 12 iVm Art 18 ZNB getroffen und stellte eine solche Isolationsmaßnahme gemäß Art 10 Z 5 leg cit eine besondere Maßnahme zur Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten dar. Die Verletzung der ärztlichen Verpflichtung zur Anordnung von Isolationsmaßnahmen stellte eine

Verwaltungsübertretung dar und war auch die betroffene Person zur Einhaltung der ärztlichen Isolationsmaßnahme verpflichtet, wobei deren Nichteinhaltung wiederum unter Verwaltungsstrafe stand (vgl. Art 56 Z1 und Z 4 sowie Art 57 Abs 1 Z 1 ZNB). Aufgrund der hier maßgeblichen Bestimmungen des slowenischen Gesundheitsrechts geht das Landesverwaltungsgericht Steiermark davon aus, dass Absonderungen (Isolationen) im Sinne des Art 10 Z 5 iVm Art 12 und Art 18 ZNB unmittelbar aufgrund dieses slowenischen Gesetzes durch den behandelnden Arzt verfügt werden konnten und die in Rede stehende ärztliche Isolationsmaßnahme in Vollziehung des slowenischen Infektionskrankheitengesetzes als behördlicher Akt der slowenischen Republik verhängt wurde. Dadurch handelt es sich bei der gegenständlichen ärztlichen Isolationsmaßnahme um eine Absonderungsmaßnahme eines Mitgliedstaates, welche angesichts ihrer Zielsetzung, ihrer Art und ihren Auswirkungen (Verringerung der Infektionsrate; Erwerbsbehinderung aufgrund der Absonderung; verpflichtete Quarantäne an einem bestimmten Ort bzw. Adresse) mit den nach den §§ 7 und 17 EpiG verfügten Absonderungsmaßnahmen vergleichbar ist (vgl. hierzu VwGH vom 20.06.2023, Ra 2021/03/0098, und Urteil des EuGH vom 15.06.2023, C-411/22, Thermalhotel Fontana).

LVwG 24.22-603/2024 vom 07.03.2024

§ 7a EpiG – insbesondere die amtswegige Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht gemäß § 7a Abs 6 EpiG – bezieht sich nur auf Absonderungen im engeren Sinn und nicht auch auf Verkehrsbeschränkung, es sei denn, diese sind so ausgestaltet, dass sie einer Freiheitsentziehung gleichkommen. Mit der gegenständlichen Verkehrsbeschränkung wurde wegen eines Masern-Erkrankungsfalles die Fernhaltung von bestimmten Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Vereinen, Schwimmbädern, Sportstätten, öffentliche Einrichtungen usw.) aufgetragen und kann daher nicht von einer Verkehrsbeschränkung gesprochen werden, die einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen ist, da es ihr an der geforderten Allseitigkeit der Bewegungsbeschränkung mangelt. Bewegungsbeschränkungen, die den Aufenthalt an einem bestimmten Ort verhindern, sind kein Freiheitsentzug. Das Landesverwaltungsgericht ist sohin nicht zuständig, eine amtswegige Überprüfung

einer Verkehrsbeschränkung vorzunehmen, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen war.

LVwG 41.12-183/2023 vom 07.08.2023

Rechtssatz 1

§ 32 Abs 3 EpiG normiert die Eigenschaft des originären Anspruchsberechtigten als „Person, die in einem Arbeitsverhältnis steht“ als eine materielle Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs nach § 32 Abs 3 EpiG. Mangels Vorliegen dieser Voraussetzung, steht einer Person auch kein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 3 EpiG zu und kann ein solcher in weiterer Folge auch nicht auf die auszahlende Stelle (juristische oder natürliche Person; vermeintlicher Dienstgeber) übergehen. Eine Entscheidung über die Dienstnehmereigenschaft einer Person stellt sohin immer eine Entscheidung über die „Sachlegitimation“ dar, da nur bei Vorliegen dieser der Anspruch der Person besteht und in weiterer Folge durch Auszahlung auf den Dienstgeber übergehen kann. Somit handelt es sich um eine Entscheidung über den Vergütungsanspruch dem Grunde nach und sind Anträge nach § 32 Abs 3 EpiG mangels Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses daher abzuweisen und nicht zurückzuweisen (vgl. VwGH vom 27.08.2002, 2002/10/0061, zum Entschädigungsanspruch des Wiener Nationalparkgesetzes, in welcher der VwGH davon ausgeht, dass die Eigenschaft des Entschädigungswerbers als „Eigentümer oder sonstiger Vergütungsberechtigten“ eine materielle Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch nach § 12 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz darstellt).

Rechtssatz 2

Die Arbeitnehmereigenschaft eines Geschäftsführers, der gleichzeitig Gesellschafter der GmbH ist, wird durch das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit bestimmt, die vom Umfang der Beteiligung an der Gesellschaft abhängig ist. Ein derartiger Einfluss ist nicht nur dann zu bejahen, wenn der geschäftsführende Gesellschafter über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile verfügt, sondern auch, wenn die Beteiligung zwar geringer als 50% ist, dem Geschäftsführer aber auf Grund des Gesellschaftsvertrages eine Sperrminorität zusteht, die ihn befähigt, Beschlüsse der Generalversammlung in den für seine persönliche Abhängigkeit wesentlichen Angelegenheiten zu verhindern.

Rechtssatz 3

Ist ein Geschäftsführer einer GmbH beherrschender Gesellschafter jener GmbH, die ihrerseits Gesellschafterin der erstgenannten GmbH ist, muss er, auch wegen des weitgehend personalistischen Konzeptes der GmbH, als geschäftsführender Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss der erstgenannten angesehen werden (OGH vom 17.11.2010, 6 Ob 212/10k; OGH vom 26.04.1988, 3 Ob 549/86).

Rechtssatz 4

Von einem beherrschenden Einfluss eines geschäftsführenden Gesellschafters auf die GmbH ist jedenfalls auch dann auszugehen, wenn der geschäftsführende Gesellschafter Geschäftsanteile treuhändig für den Treugeber hält und sein Stimmrecht in der Generalversammlung der Gesellschaft zwar nur in Entsprechung der Beschlüsse der Syndikatsversammlung ausüben kann und hinsichtlich der treuhändig gehaltenen Geschäftsanteile bei der Stimmausübung an Weisungen des Treugebers gebunden ist. Der betreffende geschäftsführende Gesellschafter verfügt allerdings auch in der Syndikatsversammlung über ein Stimmrecht, mit welchem er die Beschlussfassung der Syndikatsversammlung verhindern kann oder auf die Beschlüsse der Syndikatsversammlung einen beherrschenden Einfluss hat.

LVwG 41.18-8471/2022 vom 22.08.2023

Rechtssatz 1

Gemäß § 4 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, idF BGBl. II Nr. 329/2020, dient der Fortschreibungsquotient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Nach § 4 Abs 3 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ist der Fortschreibungsquotient abweichend von Abs 1 und Abs 2 angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs 1 nicht ermittelt werden kann. Dadurch, dass der Fortschreibungsquotient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses zu dienen hat, ist der Fortschreibungsquotient nicht nur in jenen Fällen anhand von § 4 Abs 3 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung festzusetzen, in denen der Fortschreibungsquotient mangels Wirtschaftszahlen in der Vorjahresperiode überhaupt nicht nach § 4 Abs 1 und 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung berechnet werden kann. Vielmehr ist der Fortschreibungsquotient auch in

jenen Fällen anhand von § 4 Abs 3 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung festzusetzen, in welchen die Berechnung des Fortschreibungsquotienten nach Abs 1 und Abs 2 nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode führt. Nicht angemessen ist der Fortschreibungsquotient nicht nur dann, wenn er in weiterer Folge zur Berechnung eines zu niedrigen Vergütungsbetrages führt, sondern auch dann, wenn er zu einem zu hohen Vergütungsbetrag führt.

Rechtssatz 2

Die Berechnungsvariante des § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, idF BGBl. II Nr. 329/2020, geht von gänzlich positiven oder gänzlich negativen EBITA aus. Dies ergibt sich insbesondere in Zusammenschau mit der EpiG-Berechnungsverordnung, idF BGBl. II Nr. 151/2022. In § 4 Abs 3 EpiG-Berechnungsverordnung, idF BGBl. II Nr. 151/2022, bringt der Verordnungsgeber klar zum Ausdruck, dass die Berechnung des Fortschreibungsquotienten nach § 4 Abs 1 EpiG-Berechnungsverordnung, idF BGBl. II Nr. 151/2022, von gänzlich positiven oder negativen Wirtschaftszahlen ausgeht. Da die Standardberechnungsvariante der EpiG-Berechnungsverordnung, idF BGBl. II Nr. 151/2022, dieselbe ist wie jene der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, idF BGBl. II Nr. 329/2020, kann aus der EpiG-Berechnungsverordnung, idF BGBl. II Nr. 151/2022, abgeleitet werden, dass der Verordnungsgeber bereits bei § 4 Abs 1 und Abs 3 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, idF BGBl. II Nr. 329/2020, gänzlich positive oder negative Wirtschaftszahlen vor Augen hatte.

LVwG 41.23-1666/2023 vom 31.10.2023

Die Kurzarbeit stellt eine Änderung des Arbeitsvertrages dar, die zu einer Verringerung der Normalarbeitszeit und einer entsprechenden Kürzung des Entgeltanspruchs des Dienstnehmers führt (vgl. OGH vom 25.05.2022, 8 ObA 26/22i). Sofern sich ein Dienstnehmer im verfügbaren Absonderungszeitraum bereits in Kurzarbeit befand, ist die Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG – aufgrund des für die Berechnung maßgeblichen Ausfallsprinzips – anhand des während der Kurzarbeit gebührenden Bruttogehalts zu berechnen, da der Dienstnehmer durch die kurzarbeitsbedingte Änderung des Arbeitsvertrages trotz behördlicher Absonderung monatlich nur Anspruch auf das

vereinbarte Mindestbruttogehalt bzw. die vereinbarte Nettoersatzrate hatte. Eine allfällige höhere (freiwillig) ausbezahlte Vergütung vom Dienstgeber an den Dienstnehmer kann nicht Gegenstand einer Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG sein. Dies würde vielmehr im Widerspruch zum bereits erwähnten Ausfallsprinzip stehen, da der Dienstnehmer durch die Auszahlung einer freiwilligen höheren Vergütung, als jene, welche ihm gesetzlich zusteht und iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes berechnet wird, einen wirtschaftlichen Vorteil erfahren würde.

LVwG 41.25-1330/2021 vom 17.11.2023

Rechtssatz 1

Aus dem Regelungszusammenhang des slowenischen Infektionskrankheitengesetzes (ZNB) erschließt sich, dass eine Absonderung (Isolation) im Sinne des Art 10 Z 5 ZNB unmittelbar aufgrund dieses slowenischen Gesetzes durch den behandelnden Arzt verfügt werden kann. Die in Rede stehende ärztliche Absonderung wurde in Vollziehung des slowenischen ZNB als Akt des slowenischen Mitgliedsstaates verhängt und ist angesichts der Zielsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Art und Auswirkungen den nach den §§ 7 und 17 des österreichischen EpiG verfügten Absonderungsmaßnahmen vergleichbar, wobei die Nichteinhaltung der diesbezüglichen bzw. damit verbundenen Verpflichtungen nach slowenischem Recht auch mit Geldstrafe bedroht ist (Art 56 Z 1 und 4 und Art 57 Z 1 ZNB). Damit ist die verfügte Absonderung im Lichte des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Thermalhotel Fontana“ einer Absonderung nach § 7 oder § 17 EpiG gleichzusetzen, sodass grundsätzlich ein Vergütungsanspruch nach § 32 EpiG besteht.

Rechtssatz 2

Das 5. Anti-Corona-Hilfspaket vom 15.10.2020 legte in Slowenien fest, dass der Mitarbeiter 80 % seines Lohns/Gehalts weiter beziehen konnte und der Arbeitgeber eine Erstattung durch den Staat beantragen konnte. Materienrechtlich Anspruch auf diese Erstattung hatten oder haben allerdings nur Dienstnehmer, die in Slowenien beschäftigt und sozialversichert sind. Für slowenische Pendler, die in Österreich beschäftigt gewesen sind und die in Slowenien abgesondert wurden oder in Quarantäne gehen mussten, bekam der österreichische Arbeitgeber in Slowenien materienrechtlich keine Erstattung der Arbeitgeberkosten. Selbst wenn dem

Arbeitgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben ein Vergütungsanspruch in Slowenien zugekommen wäre, ist mangels einer entsprechenden Antragstellung in Slowenien nicht davon auszugehen, dass es durch die Zuerkennung des in Rede stehenden Vergütungsanspruches in Österreich nach dem österreichischen EpiG der Höhe nach zu einer Überkompensierung (vgl. Rn 47 des EuGH-Urteils vom 15.06.2023 zu C-411/22, Thermalhotel Fontana, sowie VwGH am 20.06.2023, Ra 2021/03/0098-12, 0099-10, 0100-13, 0102-10, und 0103-10) kommen kann.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-3259/2023 und LVwG 41.25-3359/2023 vom 23.10.2023

Rechtssatz 1

Insofern Sache des Rechtsmittelverfahrens die Bestellung des Beschwerdeführers zum Verfahrenshilfeverteidiger gemäß §§ 45 und 46 RAO ist und der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde auch den Antrag auf Erhebung von dieser Bestellung stellt, wobei von Seiten des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer über diesen Antrag nicht entschieden wurde, läge eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes darüber außerhalb der Sache des gegenständlichen Rechtsmittelverfahrens, weshalb der Antrag an die dafür zuständige Behörde weiterzuleiten ist.

Rechtssatz 2

Wenn der bestellte Verfahrenshilfeverteidiger den Bescheid auf Beigebung als Verfahrenshilfeverteidiger gemäß § 61 Abs 2 StPO iVm §§ 45 und 46 RAO anfecht, wird seine Bestellung dennoch mit Zustellung des Bescheides der Rechtsanwaltskammer an den Rechtsanwalt wirksam, da der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Rechtssatz 3

Aus § 45 Abs 1 RAO iVm § 41 Abs 1 der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss idF vom 23.11.2020 in Zusammenschau mit § 62 Abs 1 StPO ergibt sich eine klare Abgrenzung der Kompetenzen von Strafgericht und Verwaltungsbehörde. Dem Strafgericht obliegt nur der Beschluss auf

Beigabe eines Rechtsanwalts, die Auswahl und Bestellung des Rechtsanwalts kommt dem zuständigen Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zu. Dem Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer als Behörde ist es insbesondere verwehrt, den strafgerichtlichen Beschluss zu überprüfen, weshalb ein beschwerdeführerseitiges Vorbringen des Nichtvorliegens eines Verfahrens sowie der mangelnden Notwendigkeit der Verteidigung iSd § 61 StPO im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren unbeachtlich ist.

Rechtssatz 4

Die subjektiven Rechte des als Verfahrenshilfeverteidiger bestellten Rechtsanwalts sind, ungeachtet seines Antragsrechtes auf Enthebung nach § 45 Abs 4a RAO, durch die taxative Aufzählung der Umbestellungsgründe in § 45 Abs 4 RAO abschließend verankert.

Rechtssatz 5

Insofern ein als Verfahrenshilfeverteidiger bestellter Rechtsanwalt bei Vorliegen von Umbestellungsgründen nach § 45 Abs 4 RAO nicht nur auf seinen Antrag hin, sondern auch auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben ist, ist ein Anbringen der Partei oder von Seiten der Behörde und nicht von Seiten des Verwaltungsgerichtes zu beurteilen und hat das Verwaltungsgericht nicht erstmals über Umbestellungsgründe zu entscheiden, zumal dies die Sache des Rechtsmittelverfahren verlassen würde.

LVwG 41.25-3526/2023 vom 27.11.2023

Die in § 1 Zugangsverordnung (BGBl II Nr. 64/2003) verlangten qualifizierten Praxiszeiten können, unter der Prämisse, dass ein Äquivalent zur vollen Befähigung nach der Zugangsverordnung gegeben sein muss und der Maßstab für die Beurteilung des individuellen Befähigungsnachweises nach § 19 GewO 1994 derselbe ist, wie jener für die Beurteilung des standardisierten Befähigungsnachweises, nicht durch andere fachspezifische Tätigkeiten kompensiert werden.

Rechtssatz 1

Weist eine im Ausland erworbene Friseurausbildung hinsichtlich ihres Stundenausmaßes betreffend den betriebswirtschaftlichen Unterricht oder im Bereich der Beratungen im Gegensatz zur österreichischen Fachausbildung ein deutlich niedrigeres Stundenausmaß auf, so zeigen bereits diese Divergenzen, dass die erworbene Friseurausbildung nicht an das Niveau eines österreichischen Lehrabschlusses heranreicht und ist die Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994 für das Gewerbe Friseur und Perückenmacher (Stylist) iSd § 94 Z 22 GewO 1994 zu untersagen.

Rechtssatz 2

Nachweise über unternehmerische oder kaufmännische Kenntnisse vermögen nicht die in der einschlägigen Friseure- und Perückenmacher-Verordnung geforderte qualifizierte berufliche Erfahrung, insbesondere als Betriebsleiter oder Selbstständige, zu kompensieren. Diesbezüglich kann nicht von einem Äquivalent laut Friseure- und Perückenmacher-Verordnung ausgegangen werden, weshalb die Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994 zu versagen ist.

Rechtssatz 1

Der Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers, der die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr aufweist, als „administrative Maßnahme“ gemäß § 91 Abs 1 GewO 1994, entspricht dem Schutzzweck der GewO, die an der Ausübung des Gewerbes betroffenen beteiligten Kreise zu schützen und das Vertrauen von Geschäftspartnern und Kunden in eine zuverlässige Ausübung eines Gewerbes sicherzustellen.

Rechtssatz 2

Die Gewerbebehörde hat dem Gewerbetreibenden gemäß § 91 Abs 2 GewO 1994 bei Vorliegen von in § 87 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründen bei einer natürlichen Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer

gewerbetreibenden juristischen Person zusteht, was auf den handelsrechtlichen Geschäftsführer zutrifft, eine Frist zur Entfernung dieser Person bekanntzugeben, andernfalls die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Insofern geht das Beschwerdevorbringen, die potentielle Möglichkeit der Tatbegehung gemäß § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 werde durch den Widerruf der Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer nicht beseitigt, da dieselbe Person als handelsrechtlicher Geschäftsführer tätig sei, ins Leere.

Rechtssatz 3

Da sich der Auftrag zur Entfernung einer natürlichen Person bei Vorliegen von in § 87 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründen gemäß § 91 Abs 2 GewO 1994 nur auf solche Personen bezieht, die nur vom Gewerbeinhaber selbst entfernt werden können, ist es unerheblich, ob einem gewerberechtlichen Geschäftsführer auch ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zukommt.

Rechtssatz 4

Dass die Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers, der den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr entspricht, gemäß § 91 Abs 1 GewO 1994 von Amts wegen zu widerrufen ist, und zwar unabhängig davon, ob diesem maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Gewerbeinhaber zusteht oder nicht, gründet sich in der Annahme des Gesetzgebers, dass ein derartiger Geschäftsführer weder dem Gewerbeinhaber gegenüber die Verantwortung für die einwandfreie Ausübung des Gewerbes, noch der Gewerbebehörde gegenüber die Verantwortung für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften zu tragen vermag.

LVwG 41.30-2801/2023 vom 08.11.2023

Gemäß § 104 Abs 3 ÄrzteG 1998 iVm § 27 Abs 6 Satzungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark idF 01.01.2023 (im Folgenden: SWF) kann ein Arzt oder Zahnarzt mittels Erklärung eine Person, die nicht die Witwe oder der eingetragene Partner oder der Waise oder sonstiger gesetzlicher Erbe ist, als Zahlungsempfänger für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenen-unterstützung namhaft machen. Insofern eine Erklärung über die Namhaftmachung für ihre Wirksamkeit den im Gesetz normierten Erfordernissen entsprechen muss, beinhaltet weder § 104 Abs 3 ÄrzteG

1998 noch § 27 Abs 6 SWF Vorschriften über einen allfälligen Widerruf einer solchen Erklärung.

LVwG 41.30-3421/2023 vom 28.11.2023

Ein Anspruch auf Witwenversorgung gebührt gemäß § 102 Abs 3 ÄrzteG 1998 iVm § 25 Satzungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark auch geschiedenen Ehegatten, solange zum Zeitpunkt des Todes des Kammerangehörigen ein Unterhaltsanspruch besteht, wobei es für den Anspruch auf Witwenversorgung unerheblich ist, ob tatsächlich Unterhalt geleistet wurde oder nicht.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.33-2269/2023 vom 30.11.2023

Die Vorbringen der beschwerdeführenden Partei im Hinblick auf Vorwürfe von Misshandlungen von Mitarbeitern sind keiner Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG zugänglich, da dadurch nur Verletzungen persönlicher Rechte geltend gemacht werden können.

LVwG 40.33-3317/2023 und LVwG 40.33-3493/2023 vom 15.11.2023

Rechtssatz 1

Der Zeitpunkt der fristgerechten Einbringung einer Beschwerde iSd § 7 VwGVG ist für die weiteren beabsichtigten Verfahrensschritte von so wesentlicher Bedeutung, dass deren Beachtung eine besondere Sorgfalt erfordert.

Rechtssatz 2

Die irrtümlich unrichtige Erfassung einer Beschwerdefrist ist keinesfalls als unabwendbares, aber auch nicht unvorhergesehenes Ereignis im Sinne des § 33 Abs 1 VwGVG anzusehen. Unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und

Vorsicht sowie erforderliche Sorgfaltspflicht, liegt jedenfalls auch kein minderer Grad des Versehens vor.

Rechtssatz 3

Einer rechtskundigen Vertretung müssen die Folgen einer verspäteten Einbringung einer Beschwerde bewusst sein und kann ihr zugemutet werden, dass sie sich bei ihrem Mandanten bezüglich des entscheidungswesentlichen Datums der anzufechtenden Maßnahme vergewissert und dieses, insbesondere wenn sie die Beschwerde am letzten Tag der Beschwerdefrist einbringen möchte, überprüft. Unterlässt sie dies, kann von einer erforderlichen Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht und damit dem Vorliegen eines unvorhergesehenen Ereignisses im Sinne des § 33 Abs 1 VwGVG nicht gesprochen werden.

Rechtssatz 4

Das Unterlassen der Überprüfung des Datums der Amtshandlung bei beabsichtigter Ausschöpfung der Beschwerdefrist (hier: sechs Wochen gemäß § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG) stellt eine auffallende Sorglosigkeit dar, die der Bewilligung einer Wiedereinsetzung im Sinne des § 33 Abs 1 VwGVG entgegensteht.